



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

**Frage Nummer 31
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist jede der seit Beginn der automatisierten Aufzeichnungen durch die Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen jeweiligen Steuern und Abgaben (bitte jahresweise und nach den jeweiligen Steuerarten, also Mehrwertsteuer etc. ausdifferenzieren) und wie hoch ist jede der seit 01.01.2025 durch die Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen jeweiligen Steuern und Abgaben (bitte monatsweise und nach den jeweiligen Steuerarten, also Mehrwertsteuer etc. ausdifferenzieren) und wie hoch ist jede der seit 01.03. 2026 durch die Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen jeweiligen Steuern und Abgaben (bitte tagesweise und nach den jeweiligen Steuerarten, also Mehrwertsteuer etc. ausdifferenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Von den Steuern und Abgaben, die unmittelbar Bestandteil des Verkaufspreises von Kraftstoffen sind, wird nur die Umsatzsteuer von den Finanzämtern erhoben. Der Umsatzsteuersatz auf Kraftstoffe beträgt seit dem 01.01.2007 19 Prozent (Regelsteuersatz) der Bemessungsgrundlage i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG). Für den Zeitraum vom 01.07. 2020 bis 31.12. 2020 wurde der Regelsteuersatz der Umsatzsteuer auf 16 Prozent reduziert.

Hinsichtlich des Steueraufkommens liegen der Staatsregierung keine nach den einzelnen Produktkategorien aufgeschlüsselten Beträge vor. In den jeweiligen Umsatzsteuererklärungen der Unternehmer werden lediglich kumulierte Umsätze für die gesamte Unternehmenstätigkeit erklärt, die nicht nach Einzelposten differenziert werden. Eine Ermittlung dieser Beträge seitens der Staatsregierung ist daher nicht möglich.